

RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-M-5/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

07.12.2018

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

StVO 1960 §5 Abs2

Rechtssatz

Sofern gegen den Betroffenen kein unmittelbarer physischer Zwang ausgeübt wird und ein solcher auch nicht unmittelbar droht, kann das Einschreiten eines Verwaltungsorganes nicht als Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gewertet werden (vgl VwGH 96/02/0299).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Befehlsakt; Befolgungsanspruch;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.M.5.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at